

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2612

der Abgeordneten Anke Schwarzenberg (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/7192

Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Flächenpotential von Bergbaufolgelandschaften der LEAG“ (Drucksache 7/7187)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Flächenpotential von Bergbaufolgelandschaften der LEAG“ (Drucksache 7/7187) erklärt die Landesregierung, dass für 1.315,0 ha hergestellte forstwirtschaftliche Kippenfläche (Jänschwalde) und 1.498,8 ha hergestellte forstwirtschaftliche Kippenfläche (Welzow/Süd) keine Aussagen über die hergestellten Flächenanteile für gesicherte Kulturen beziehungsweise Wald im Sinne des Waldgesetzes und für hergestellte Vorrangflächen für den Naturschutz möglich seien. Zwischenstände würden durch das LGBR nicht erfasst (siehe Antworten auf die Fragen 6 und 7 sowie 12 und 13). Dabei sehen die Braunkohlenpläne für Jänschwalde und Welzow/Süd die Herstellung von forstwirtschaftlichen Flächen, Wald und Vorrangflächen für Naturschutz (Renaturierungsflächen) vor.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Wie sollen ohne Erfassung von Zwischenständen die im Braunkohlenplan formulierten Ziele zur Wiederherstellung von forstwirtschaftlichen Flächen, Wald und Vorrangflächen für Naturschutz (Renaturierungsfläche) sichergestellt werden?

zu Frage 1: Ziele zur Wiederherstellung von forstwirtschaftlichen Flächen, Wald und Vorrangflächen für Naturschutz sind Bestandteil der Abschlussdokumentationen im Zuge der Beendigung der Bergaufsicht bzw. in den Wiedernutzbarmachungsrissen der LEAG entsprechend gekennzeichnet (vgl. Antwort auf Frage 2).

Die in der Zielkarte des Braunkohlenplans sowie im Wiedernutzbarmachungsriss angezeigten Rekultivierungsflächen sind im Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft mit konkreten Maßnahmen hinterlegt. Hierzu erfolgt eine jährliche Berichterstattung der LEAG zum Realisierungsstand.

Frage 2: In den Antworten zur Frage 3 und 9 (Drucksache 7/7187) fehlen Flächen mit dem Nutzungsziel Vorrangfläche Naturschutz (Renaturierungsfläche). Wie beziehungsweise in welcher der angegebenen Nutzungsart sind diese Flächen erfasst? Wie wird die Fertigstellung dieser Flächen erfasst?

Eingegangen: 13.03.2023 / Ausgegeben: 20.03.2023

zu Frage 2: Gemäß Braunkohlenplan ist die „Ausweisung von Renaturierungsflächen (der) Ausgleich für den zunächst landschaftszerstörenden Braunkohlenbergbau“. Die Renaturierungsflächen umfassen Bereiche, die vorrangig der Entwicklung besonderer Biotope und auch dem Artenschutz dienen. Sie sind von intensiver Nutzung, z.B. durch Forst- und Landwirtschaft, freizuhalten. Im Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft sind der Eingriff, die Kompensationsfähigkeit und die orts- und flächenkonkreten Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Darin sind auch jene Flächen und Maßnahmen beinhaltet, die primär dem Naturschutz dienen sollen und keiner intensiveren Nutzung unterliegen („Renaturierung“).

Flächen mit der Zielstellung Renaturierung sind in den Wiedernutzbarmachungsrisen der LEAG entsprechend gekennzeichnet.

Frage 3: Wie erfolgt eine zwischenzeitliche Kontrolle der formulierten Vorgaben im Braunkohlenplan zu den wiederherzustellenden fortwirtschaftlichen Flächen, Wald und Vorrangflächen für Naturschutz (Renaturierungsflächen)?

Frage 4: Welche Daten von Zwischenständen werden seitens des LBGR oder anderer Landesämter erhoben zur Erreichung der in den Braunkohlenplänen genannten Ziele? In welchen Abständen werden diese Daten erhoben?

zu den Fragen 3 und 4: Aufgrund des thematischen Zusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 nachfolgend gemeinsam beantwortet:

Eine zwischenzeitliche Kontrolle erfolgt in Form einer regelmäßigen jährlichen Berichterstattung sowie dem markscheiderischen Risswerk (vgl. Antwort auf Frage 2).

In Erfüllung der Nebenbestimmungen zu den Hauptbetriebsplänen erfolgt eine jährliche Berichterstattung zum Stand der Rekultivierungsarbeiten inklusive einer Flächenbilanz (Landanspruchnahme - Wiedernutzbarmachung). Das LBGR kontrolliert bisher nicht, ob der Wiedernutzbarmachungserfolg bereits eingetreten ist, da sich die Wiedernutzbarmachung noch im laufenden Umsetzungsprozess befindet. Die Kontrolle des Wiedernutzbarmachungserfolges erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der von der LEAG einzureichenden Abschlussdokumentation.

Im Rahmen der am 02.09.2021 geschlossenen Vorsorgevereinbarung bescheinigt das LBGR nach durchgeführter Prüfung ab dem Jahr 2025, ob eine von der LE-B durchgeführte Wiedernutzbarmachungsleistung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.